

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0050/21/0017017-0001/0001.V

Münster, den 12.11.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofferzeugungs- und Betankungsanlage auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11, 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstück 24) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit angegliederter Wasserstofftankstelle sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Verdichtung und Speicherung von Wasserstoff.

Leistungsdaten der Anlage:

- Max. elektrische Anschlussleistung der Anlage: 4 MW
- Erzeugung von Wasserstoff im Volllastbetrieb: max. 72 kg/h
- Max. Lagermenge an Wasserstoff: 4.480,8 kg

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und im IV. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass von der beantragten Anlage keine Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen ausgehen und die Lärmemissionen der Anlage keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Aufgrund der beantragten baulichen und technischen Ausführung des Vorhabens sind keine Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sowie keine Gefährdung der Umgebung zu erwarten. Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter
Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Lärmprognose
- Sachverständigenstellungnahme AwSV
- Prüfberichte gemäß § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für erlaubnisbedürftige Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BetrSichV
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzdokument
- Anlagensicherheitskonzept
- Fachbeitrag Störfallrelevanz
- Angaben zum Artenschutz
- Betrachtung zur Erforderlichkeit eines Berichts über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021, bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Tel.-Nr.: 02361/50-1430 oder 02361/50-2567
2. Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Haus B, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Tel.-Nr.: 02323/163101
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-5541

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22.11.2021 bis einschließlich 21.01.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der

Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 16.02.2022 ab 10.00 Uhr im Glashaus der Stadt Herten, Hermannstraße 16, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Peter Eller